

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

II.

Bericht und Befinden der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Getränksteuer.

Die erste der indirekten Abgaben, die der Vollz. Rath vorschlägt, besteht in einer Steuer von 5 vom Hundert auf den Detailverkauf der Getränke.

Sie soll abwerffen Fr. 800,000.

Der Detail dieses Vorschlags bezieht sich:

1) Auf die Bestimmung des steuerpflichtigen Gegenstands.

Wein, Most, Bier und Obstwein sollen diese Auflage bezahlen. (Art. 108.)

2) Auf die Bestimmung der Art des Verkaufs dieser Gegenstände, welcher der Steuer unterworfen.

Der Kleinhändler, d. h. der Verkauf in kleineren Quantitäten als 25 Maafz, soll diese Steuer bezahlen, (Art. 110); der Verkauf in grösseren Quantitäten aber nicht, (Art. 112). Eben so wenig die Consumption des Verkäufers für seinen Hausgebrauch, für den ihm 100 Maafz auf jeden Haushen, die Kostgänger nicht eingerechnet, admittirt seyn soll. (113.)

3) Auf Veranstaltungen zu richtiger Perception.

A. Ueberhaupt.

Dieselben sollen der Vollziehung überlassen seyn. (116.)

B. Insbesondere.

a. Im Fall der Kleinhändler auch Großhändler ist.

Die Verkäufe en gros sollen nur in Gegenwart des adhoc bestimmten Beamten geschehen. (114.)

b. Im Fall einer vor Beendigung des Detailverkaufs den Kleinhandel aufgeben wollte.

Es soll ihm die Abgabe von dem noch unverkauften gegen Rückgab des Patents restituirt werden.

4) Auf Bestimmung gewisser Emolumente.

Der Kleinhändler, so auch den Großhandel treibt, soll dem Beamten per 100 Maafz, so er en gros verkauft, 2 bsz. bezahlen. (115.)

Für die Auflegung des Siegels auf die Fasse, wenn diese Anordnung Platz haben sollte, soll höchstens 2 bsz. bezahlt werden.

5) Auf die Bestimmung des Pönale gegen die Renitenten.

Dieselbe soll dem Vollz. Rath überlassen bleiben: das Pönale selbst darf jedoch eine Geldbuße von Fr. 300 oder die Zurückziehung des Patents auf mehr als 3 Jahre, nicht übersteigen.

Bei der Unmöglichkeit, jeden Staatseinwohner genau nach dem Verhältniß seiner Einkünfte zu belegen, sind die Auflagen auf die Consumption solcher Produkte, die nicht wesentlich zur Lebensnothwendigkeit gehören, in mehrern Hinsichten die zweckmässigsten. Sie werden von demjenigen, der sie entrichtet, lediglich vorgeschossen, denn es ist der Consument, der sie definitive bezahlt, und zwar zahlt jeder bloß nach Maafz seiner Consumption, und das in solchen kleinen Partikeln, daß die Auflage denselben in dem Augenblick, wo er sie bezahlt, unschöpfer wird. Ihre Commission kann daher nicht umhin, die Aufstellung des Grundsatzes von einer Tranksteuer im Allgemeinen zu billigen, um so da mehr, da aubereits vor der Revolution das Land dieser Auflage gewohnt war; allein eben weil sie diese Getränksteuer für eine sichere, nicht lästige und leicht zu beziehende Abgabe hält, und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht jede vorgeschlagene Abgabe das auswerffen wird, was man von ihr erwartet, so glaubt sie darauf anrathen zu müssen, dieselbe noch um 1 p. Et. zu erhöhen. Damit ferner nicht bloß der Detailkäufer eine Getränkabgabe bezahlen müsse, und weil es Ihrer Commission scheint, der Großhandel mit Getränken sollte ohne mehrern Kostenaufwand unter die Perceptionsanstalten des Kleinhandels gebracht, und durch Auflegung einer Steuer ein grösserer Nutzen für den Staat erhalten werden können, als mittelst der mit dem Handlungsfond im Verhältniß stehenden Patente, so glaubt sie, der Weinverkauf im Großen könnte füglich mit einer Abgabe von 2 p. Et. belegt werden.

In weiterem scheint es Ihrer Commission, daß sowohl in Finanzhinsicht als aber besonders zu Hinderung der auf Kosten des Brodpreises und der Gesundheit der Bürger, sich täglich vermehrenden Consumption der gebrannten Wasser, der Verkauf des inländischen Branntweins (der fremde ist mit Zöllen zu belegen) unter die Rubrik der Gegenstände, von welchen eine Tranksteuer zu beziehen, sollte aufgenommen werden.

Endlich enthalten die Vorschläge der Vollziehung nicht genau, auf welchen Preis der Getränke, ob den des Detailverkaufs oder den Kaufpreis, um den er den Kleinhändler anliegt, die Abgabe zu berechnen sey; ungeachtet die erstere Grundlage der Berechnung für den Staat ein mehreres auszuwerffen scheint, so glaubt dennoch die Commission, sey die letztere, als weniger Betriebsreyen ausgesetzt, die sicherere und eben dadurch die ergiebigere.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 20 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 20 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. vorstrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3,
jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rath., über die künftige Competenz der Verwaltungskammern, und deren Verhältnisse gegen die Minister.)

Wir gestehen Ihnen, B. G. Gesetzgeber, daß wir dieses nicht besorgen, und es auch nicht in unserm Sinn liegt, die Kammern so weit einzuschränken. Alle und jede Einkünfte ohne Ausnahme, fließen nach unserm Vorschlag mittelbar oder unmittelbar in die Cantonskasse, und für die Ausgaben wenden sich die Kammern an die betreffenden Ministerien im Allgemeinen, ohne daß sie besonders nöthig hätten, in die kleinsten Details einzutreten.

Das Departement des Innern oder der Polizey z. B. erfordert in einem Canton nach einer allgemeinen Übersicht 8000 Fr.; so wendet sich die Kammer an den betreffenden Minister, der dann, wenn die Ausgabe zulässig ist, diese Summe anweist, und sich von der Verwaltungskammer, so oft er es nothwendig findet, über die Verwendung Rechenschaft geben läßt. Andere Ausgaben, als solche, die in die verschiedenen Departemente der Minister einschlagen, sollen die Verwaltungskammern nicht kennen.

Der Einwurf, daß besondere Begünstigungen der Ministerien, die einen Verwaltungskammern vorziehen, und die andern hintansezetzen möchten, scheint uns auch nicht begründet, wenigstens kommt dies Besorgniß mit den auf der andern Seite zu erwartenden Vortheilen, in keine Vergleichung. Die Vollziehung hat die Oberaufsicht aller Ministerien; sie hat das Ganze im Auge, und obwohl sie über den Punkt der Begünstigung ganz beruhigt ist, so bleibt den Kammern immer die Besugniß offen, sich unmittelbar an sie zu wenden. Für die richtige Zahlbarkeit der Mandaten wird hauptsächlich gesorgt, wenn die Einkünfte genau in die Staatskassen fließen, und von den Kammern unter keinerley Vorwänden mehr zu ausschließlichen öfters weit aussehendem Cantons-Gebrauch hinterhalten werden; gewiß bleibt alsdann nicht eine einzige Kammer ohne baaren Geldvorrath.

Der Vollz. Rath schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß seine Erläuterungen Sie B. G. befriedigen werden, er glaubt noch nicht auf den Punkt gekommen zu seyn, in eigentliche Competenzen der Verw. Kammern eintreten zu können, und schlägt Ihnen aus allen diesen Gründen keinen Zusatzartikel zu dem eingegebenen Vorschlage vor. Er vermuthet, Sie werden mit ihm einig seyn, daß bey der Vollziehung des Gesetzes, die in ihrem und